



Dr. Yves Parrat

Betriebskontrollen gemäss Chemikalienrecht 2020

Kontrollierte Betriebe:	37
Beanstandete Betriebe:	32 (86%)
Hauptbeanstandungsgründe:	Nichtwahrnehmung der Selbstkontrolle (bei 6 Betrieben), Nichtwahrnehmung der Melde- bzw. Zulassungspflicht (bei 17 Betrieben), Nichtwahrnehmung der Sorgfaltspflicht (bei 8 Betrieben), Nichteinhaltung der Abgabebestimmungen (bei 4 Betrieben), Nichteinhaltung der personenbezogenen Vorschriften (bei 1 Betrieb), Nichteinhaltung der Werbebestimmungen (bei 3 Betrieben), Nichteinhaltung der Bestimmungen zum Umgang und Lagerung (bei 19 Betrieben).



Ausgangslage

Das Kantonale Laboratorium kontrolliert im Rahmen seines Vollzugauftrags Betriebe, die der Chemikaliengesetzgebung unterstellt sind. Dabei handelt es sich um Betriebe, die Chemikalien in Verkehr bringen oder verkaufen sowie um Betriebe, die mit besonders gefährlichen Chemikalien umgehen und dadurch einer Fachbewilligungspflicht unterstellt sind. Betriebe, die mit Chemikalien umgehen, ohne dafür eine Fachbewilligung zu benötigen, werden in erster Linie durch die Arbeitnehmerschutzbehörde kontrolliert.

Untersuchungsziele

Bei den Betriebskontrollen lassen sich die kontrollierten Bestimmungen der Chemikaliengesetzgebung in sieben thematische Gruppen einteilen:

- Wird die gesetzlich vorgeschriebene Selbstkontrolle wahrgenommen? Betriebe, die Chemikalien herstellen oder importieren, sind verpflichtet, diese aufgrund ihrer Eigenschaften zu beurteilen, einzustufen und entsprechend sicher zu verpacken und zu kennzeichnen.
- Werden die Meldepflicht für Stoffe und Zubereitungen sowie für Kälteanlagen oder die Zulassungspflicht für Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel wahrgenommen?
- Wird die gesetzliche Sorgfaltspflicht wahrgenommen? Betriebe, die mit Chemikalien umgehen, müssen die zum Schutz von Leben, Gesundheit und Umwelt notwendigen Massnahmen treffen. Dies heisst, dass sie nach dem Stand der Technik arbeiten müssen.
- Werden in Verkaufsstellen oder bei Chemikalienlieferanten die Abgabebestimmungen eingehalten? Abgabebetriebe dürfen besonders gefährliche Chemikalien nicht in der Selbstbedienung anbieten und sind verpflichtet, bei der Abgabe solcher Chemikalien die Abnehmerin aktiv zu informieren. Beim Verkauf von gefährlichen Chemikalien an berufliche Verwender sind zudem Sicherheitsdatenblätter unverzüglich abzugeben.

- Werden die personenbezogenen Vorschriften (Sachkenntnispflicht für Abgabebetriebe, Fachbewilligungspflicht für den Einsatz von Badewasserdesinfektionsmitteln in Gemeinschaftsbädern, Schädlingsbekämpfungsmitteln, Pflanzenschutzmitteln, Holzschutzmitteln und Kältemitteln, Meldepflicht einer Chemikalien-Ansprechperson) eingehalten?
- Werden die gesetzlichen Werbebestimmungen eingehalten?
- Werden die Bestimmungen zum Umgang mit und zur Lagerung von Chemikalien eingehalten?

Gesetzliche Grundlagen

Die Anforderungen an das Inverkehrbringen von Chemikalien, an deren Abgabe sowie an deren Verwendung sind in der Chemikalienverordnung festgelegt. Für das Inverkehrbringen von Biozidprodukten und Pflanzenschutzmitteln sind zusätzliche Vorschriften einzuhalten, welche in entsprechenden Verordnungen präzisiert werden (Biozidprodukteverordnung, Pflanzenschutzmittelverordnung). Zudem müssen Inverkehrbringer und Verwender allfällige Beschränkungen und Verbote der Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung berücksichtigen.

Beschreibung der durchgeführten Kontrollen

Im Jahr 2020 haben wir Kontrollen in 37 Betrieben durchgeführt. Der Schwerpunkt unserer Überprüfungen lag im Rahmen von Kontrollkampagnen zum Umgang mit Schulchemikalien und Kältemitteln bei den beruflichen Verwendern. Die Art der kontrollierten Betriebe ist in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Betriebsart	Anzahl Betriebe
Hersteller & Importeure	7
Abgabestellen	8
Berufliche Verwender	22
Total	37

Ergebnisse

Bei 32 der 37 durchgeführten Kontrollen wurden Nichtkonformitäten festgestellt und entsprechend Beanstandungen ausgesprochen. Solche Beanstandungen werden in zwei Kategorien unterteilt:

- Mängel der Kategorie 1 sind bedeutsame Mängel, die möglichst schnell zu beheben sind, weil sie eine unmittelbare Gefährdung der Gesundheit oder der Umwelt darstellen können.
- Mängel der Kategorie 2 sind weniger gravierende Mängel, wobei die Vorschriften des Chemikalienrechts nicht eingehalten werden.

Die Häufigkeitsverteilung der anlässlich der diesjährigen Inspektionen überprüften Bestimmungen sowie die entsprechenden Beanstandungsquoten werden in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Kontrollpunkt	Vorschrift kontrolliert	Beanstandung der Kat. 1	Beanstandung der Kat. 2
Wahrnehmung der Selbstkontrolle	8	1	5
Wahrnehmung der Melde- bzw. Zulassungspflicht	23	1	16
Wahrnehmung der Sorgfaltspflicht	10	0	8
Einhaltung der Abgabebestimmungen	9	0	4
Einhaltung der personenbezogenen Vorschriften	5	0	1
Einhaltung der Werbebestimmungen	4	0	3
Einhaltung der Bestimmungen zum Umgang und zur Lagerung	28	0	19

Massnahmen

Bei Beanstandungen der Kategorie 1 werden Korrekturmassnahmen verfügt und eine Gebühr nach Massgabe des Zeitaufwands für die Kontrolltätigkeit erhoben. Die festgesetzte Periode bis zur nächsten Kontrolle ist klein. Bei Beanstandungen der Kategorie 2 werden Korrekturmassnahmen mit dem Betrieb vereinbart. Die Kontrolle hat für den Betrieb keine finanziellen Folgen und die Periode bis zur nächsten Inspektion ist grösser.

In 2020 haben wir lediglich bei einem Betrieb Massnahmen verfügen müssen, weil dieser die Zulassungspflicht beim Inverkehrbringen von Biozidprodukten nicht eingehalten hat.

Schlussfolgerungen

- Die Resultate unserer Betriebskontrolle weisen auf eine ungenügende Beachtung der chemikalienrechtlichen Vorschriften durch die Rechtsunterworfenen hin. Die Mehrheit der festgestellten Mängel entspricht jedoch keiner unmittelbaren Gefährdung der Gesundheit oder der Umwelt.
- Die Kontrollen werden im Rahmen unseres Vollzugauftrags weitergeführt.